

Leitfaden zur Förderung des Sprachenlernens (Immersionsunterricht)

vom 30. August 2017



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'enseignement obligatoire de langue française
SEnOF
Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht DOA

Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport
DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport **EKSD**

Einführung

Umsetzung von Art. 12 des Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (SchG) und von Artikel 23, 25 und 26 des Reglements vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) sowie der Vorschläge 2, 8 und 9 des kantonalen Konzepts für den Sprachenunterricht

Als zweisprachiger Kanton ist es der EKSD ein wichtiges Anliegen, die Partnersprache zu fördern. In letzter Zeit haben wir viel in die Weiterentwicklung von gutem, kompetenzorientierten Fremdsprachenunterricht investiert. Zusätzlich möchten wir nun die Französisch- und die interkulturellen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler durch Austauschaktivitäten und immersiven Unterricht vertiefen und erweitern.

Die Förderung der Partnersprache ist im Schulgesetz über die obligatorische Schule vom 9. September 2014 (SchG) Art. 12, im Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule vom 19. April 2016 (SchR) Art. 23, 25 und 26 sowie im kantonalen Sprachenkonzept festgehalten. Zudem ist dieses Anliegen auch im „Plan d'études romand“, im Lehrplan 21 und im Lehrplan Passepartout verankert. Letzterer behält seine Gültigkeit mit der Inkraftsetzung des LP 21.

Kontakte mit der anderen Sprachgemeinschaft, Eintauchen in die Zielkultur, Kennenlernen und Entdecken dieser Kulturen sind feste Bestandteile des kommunikativen, inhalts- und handlungsorientierten Fremdsprachenunterrichts. Der Austausch mit einer Partnerklasse in der 10^H ist seit dem Schuljahr 2016/17 im ganzen Kanton Freiburg obligatorisch. Auch alle anderen Schulstufen (1^H-11^H) werden ermutigt, sich mit einer Partnerklasse auszutauschen (vgl. Kapitel 1 dieses Leitfadens).

In den deutsch- und französischsprachigen Schulen des Kantons Freiburg gibt es bereits heute spannende Projekte im Bereich Immersionsunterricht. Unser Ziel ist es, solche Projekte in den nächsten Jahren gezielt zu unterstützen, zu fördern und weiterzuentwickeln.

Der vorliegende Leitfaden soll das Vorgehen bei der Lancierung eines neuen Sprachenprojekts aufzeigen und klären, welche Unterstützung interessierte Schulen dabei vom Kanton erhalten können.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorschlag 2 des kantonalen Sprachenkonzepts: Austauschveranstaltungen werden intensiviert und während der gesamten Schulzeit angeregt	4		
1.1	Begriffserklärung	4		
1.2	Unterstützungsangebote	4		
1.3	Verbindlichkeit des Angebots für die Schülerinnen und Schüler	4		
2	Immersionsunterricht – Lancierung eines Sprachenprojekts (betrifft die Vorschläge 8 und 9 des kantonalen Sprachenkonzepts)	5		
2.1	Begriffserklärung	5		
2.2	Entschädigung/Ressourcen für das Projekt während drei Jahren	5		
3	Vorschlag 8 des kantonalen Sprachenkonzepts: Förderung von Unterrichtsaktivitäten oder -sequenzen in der Partnersprache	6		
3.1	Begriffserklärung	6		
3.2	Wie wird ein neues Sprachenprojekt initiiert?	6		
3.3	Entschädigung/Ressourcen während der Projektzeit	6		
3.4	Bedingungen	7		
3.5	Verbindlichkeit des Angebots für die Schülerinnen und Schüler	7		
4	Vorschlag 9 des kantonalen Sprachenkonzepts: Förderung von zweisprachigen Klassen	8		
4.1	Begriffserklärung	8		
4.2	Wie wird ein neues Sprachenprojekt initiiert?	8		
4.3	Entschädigung/Ressourcen während der Projektzeit	9		
4.4	Bedingungen	9		
4.5	Entschädigung/Ressourcen während und nach der Projektzeit für die schulinterne Ansprechperson „Förderung des Sprachenlernens“	10		
4.6	Bedingungen	10		
4.7	Verbindlichkeit des Angebots für die Schülerinnen und Schüler	10		
	Anhang	11		

1 Vorschlag 2 des kantonalen Sprachenkonzepts: Austauschveranstaltungen werden intensiviert und während der gesamten Schulzeit angeregt

Art. 12 Abs. 2 SchG: Förderung des Sprachenlernens

Art. 23 SchR: Unterrichtsformen für die Partnersprache; Sprachaustausche

1.1 Begriffserklärung

Es gibt verschiedene Formen von Austauschaktivitäten.

- mit einer Partnerklasse ohne Treffen
- mit einer Partnerklasse mit Treffen
- von Klassen (2 oder mehr Tage)
- Einzelner Schülerinnen und Schüler (2 oder mehr Tage)

Klassenaustausche und Einzelaustausche können klassen- oder halbklassenweise, individuell oder im Turnusverfahren durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler verbringen nacheinander einige Lektionen oder Tage in einer Partnerklasse und in einer Partnerfamilie und erleben so eine vollständige Immersion.

Die Aufenthalte sind auf zwei Wochen beschränkt, vor allem weil die Schülerinnen und Schüler ein ganzes Unterrichtsprogramm zu absolvieren haben und nicht zu lange von ihrer Klasse fernbleiben sollen. Einzel- und Klassenaustausche müssen von der Schulleitung genehmigt werden, die deren Form und Inhalt überprüft. Nützliche Informationen zur Organisation und gute Ideen zur Umsetzung sind auf Friportal (Seite Klassenpartnerschaften) zu finden.

1.2 Unterstützungsangebote

- Informationen zur kantonalen Unterstützung: www.friportal.ch/klassenpartnerschaften
- Informationen zur nationalen Unterstützung: www.movetia.ch

Die beiden Unterstützungsangebote können, falls die Voraussetzungen erfüllt sind, kumuliert werden.

1.3 Verbindlichkeit des Angebots für die Schülerinnen und Schüler

Die Massnahmen zur Förderung des Sprachenlernens können für die Schülerinnen und Schüler als obligatorisch erklärt werden. Dies gilt für die Sprachaustausche und Sprachaufenthalte innerhalb der Schweiz. Werden sie von der Schule organisiert, so sind sie für die Schülerinnen und Schüler Pflicht. Sprachaufenthalte und Sprachaustausche im Ausland dürfen nicht als obligatorisch erklärt werden.

2 Immersionsunterricht – Lancierung eines Sprachenprojekts (betrifft die Vorschläge 8 und 9 des kantonalen Sprachenkonzepts)

Art. 12 Abs. 2 SchG: Förderung des Sprachenlernens

Art. 25 SchR: Unterrichtsaktivitäten oder -sequenzen in der Partnersprache

Art. 26 SchR: Zweisprachige Klassen

2.1 Begriffserklärung

Der Immersionsunterricht bezeichnet Sachfachunterricht, der in der Partnersprache durchgeführt wird. Hauptziel bleibt der Aufbau der fachlichen Kompetenzen. Die Partnersprache wird als Mittel genutzt, diese aufzubauen. Dabei gibt es verschiedene Intensitätsniveaus (immersive Lernmomente bis Unterricht in der Partnersprache). Der Anteil der Partnersprache und die Dauer deren Verwendung hängen vom Lerninhalt, vom vorhandenen Unterrichtsmaterial, von den Lernzielen und vom Kompetenzniveau der Klasse ab.

Unter Kapitel 3 dieses Leitfadens wird erklärt, wie die Unterstützung der Lehrpersonen, die mindestens 10% des Unterrichts pro Schuljahr in der Partnersprache unterrichten, aussieht. Unter Kapitel 4 dieses Leitfadens wird beschrieben, wie die Unterstützung der Lehrpersonen, die zwischen 20% und 50% des Unterrichtes in der Partnersprache unterrichten, berechnet wird.

2.2 Entschädigung/Ressourcen für das Projekt während drei Jahren

Nach der Genehmigung wird jedes neue Projekt während drei Jahren bis zur Implementierung unterstützt. Die Lehrpersonen, die sich am Projekt ihrer Schule beteiligen, werden für ihre Aufgabe nach Aufwand entschädigt (Kapitel 3, Leitfaden) oder mit Lektionen entlastet (Kapitel 4, Leitfaden). Die Entlastungslektionen und die Aufwandsentschädigung dienen in erster Linie der Suche und der Entwicklung von neuen Lernmaterialien. Die Vorbereitung des Unterrichts wird nicht zusätzlich entschädigt. Sie gehört zum „normalen“ Berufsauftrag der Lehrpersonen.

Die Schule verpflichtet sich, Projekte zur Förderung der Sprachen während mindestens 3 Jahren durchzuführen. Die zwei ersten Jahre dienen dazu, das Projekt aufzubauen, auszuarbeiten und zu erproben. Das dritte Jahr soll eine nachhaltige Weiterführung für die kommenden Jahre ermöglichen. Mit Projektabschluss nach dem dritten Jahr sollte der Immersionsunterricht an der Schule implementiert sein und in den Regelunterricht überführt werden.

3 Vorschlag 8 des kantonalen Sprachenkonzepts: Förderung von Unterrichtsaktivitäten oder -sequenzen in der Partnersprache

Art. 12 Abs 2 SchG: Förderung des Sprachenlernens

Art. 25 SchR: Unterrichtsaktivitäten oder -sequenzen in der Partnersprache

3.1 Begriffserklärung

Die Lehrperson unterrichtet mindestens 10% der Unterrichtszeit pro Schuljahr in der Partnersprache. Dies kann z.B. in Form von immersiven Unterrichtssequenzen, immersiven Inseln, oder einer Projektwoche geschehen. Im Sachfachunterricht sind L1 und L2 gleichwertige Arbeitssprachen. Die L1 kann gezielt als Verständnisstütze verwendet werden.

Die Evaluation der Kenntnisse und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler erfolgt in der Regel in der Schulsprache (L1), kann aber auch in der Partnersprache (L2) durchgeführt werden.

Führt eine Schule Unterrichtssequenzen in der Partnersprache ein, bestimmt sie die Modalitäten und legt diese dem Schulinspektorat zur Genehmigung vor (Projektanmeldeformular Vorschlag 8). So behalten die Ämter für den obligatorischen Unterricht (DOA und SEnOF) einen Überblick über die Angebote.

3.2 Wie wird ein neues Sprachenprojekt initiiert?

Die Schulleitung...

- befragt Lehrpersonen über vorhandene Ressourcen;
- unterbreitet, idealerweise vor den Sommerferien, ihren Vorschlag für das kommende Schuljahr der zuständigen Schulinspektorin, dem zuständigen Schulinspektor (Projektanmeldeformular Vorschlag 8)
- beginnt nach Genehmigung mit der Umsetzung des Projekts (nach grundsätzlicher Genehmigung durch die/den zuständige/n Schulinspektor/in werden die zur Verfügung gestellten Ressourcen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch das zuständige Amt bestimmt);
- informiert die Eltern, Schülerinnen und Schüler;
- überprüft regelmässig die Umsetzung des Projekts;
- informiert die Schulinspektorin/den Schulinspektor regelmässig über den Stand der Umsetzung des Projekts.

3.3 Entschädigung/Ressourcen während der Projektzeit

Die Entschädigung der Unterrichtssequenzen in der Partnersprache berechnet sich aufgrund der Stundendotation des Faches. Ende Schuljahr wird der unterrichtenden Lehrperson folgende Anzahl Lektionen zusätzlich vergütet:

Anzahl Wochenlektionen	Minimale Unterrichtszeit (10%) pro Schuljahr in der L2	einmalige Entschädigung pro Jahr
Fächer mit 1 Wochenlektion	ca. 4 Lektionen	2 zusätzliche Lektionen
Fächer mit 2 Wochenlektionen	ca. 8 Lektionen	4 zusätzliche Lektionen
Fächer mit 3 Wochenlektionen	ca. 12 Lektionen	6 zusätzliche Lektionen
Fächer mit mehr als 3 Wochenlektionen	ca. 20 Lektionen	8 zusätzliche Lektionen
Projektwoche	22 – 34 Lektionen je nach Schulstufe	Die Schulleitung erhält zusätzlich 12 Lektionen, die sie an die beteiligten Lehrpersonen verteilen kann.

Präzision 3. Zyklus:

Wird das Fach in einer oder mehreren Parallelklassen der gleichen Stufe unterrichtet, bleibt die einmalige Entschädigung gleich hoch.

Beispiel: Geographie, 9^H, Sekundarklasse und einer 9^H Progymnasialklasse -> jährliche Entschädigung von 4 Lektionen.

Wird das Fach beispielsweise in der 9^H und 10^H unterrichtet, wird die Entschädigung nach Fach und Klasse erhöht.

Beispiel: Geografie in der 9^H und 10^H -> jährliche Entschädigung von 4 Lektionen + 2 Lektionen, das heisst insgesamt jährliche Entschädigung von 6 Lektionen.

Präzision 1. Zyklus, Kindergarten:

Da im Kindergarten fächerübergreifend unterrichtet wird, berechnet sich die Entschädigung nach Anzahl der aufgewendeten Lektionen.

Beispiel: Werden für ein Projekt 4 Lektionen aufgewendet, enthält die Lehrperson am Ende des Schuljahrs eine Entschädigung von 2 Lektionen.

3.4 Bedingungen

Die Lehrperson...

- unterrichtet pro Schuljahr mindestens 10% der Unterrichtszeit des Fachs in der Partnersprache;
- stellt alle erarbeiteten Unterrichtsmaterialien auf der kantonalen Plattform zur Verfügung;
- ist verpflichtet, sich während mindestens einem Jahr am Projekt zu beteiligen;
- ist bereit, sich weiterzubilden und an Austauschtreffen teilzunehmen.

3.5 Verbindlichkeit des Angebots für die Schülerinnen und Schüler

An Schulen, an denen Aktivitäten und Unterrichtssequenzen in der Partnersprache eingeführt werden, sind diese für die Schülerinnen und Schüler obligatorisch.

4 Vorschlag 9 des kantonalen Sprachenkonzepts: Förderung von zweisprachigen Klassen

Art. 12 Abs. 2 SchG: Förderung des Sprachenlernens

Art. 26 SchR: Zweisprachige Klassen

4.1 Begriffserklärung

Minimal 20% und maximal 50% des Unterrichts finden in der Partnersprache statt (Umsetzungsbeispiele im Anhang). Zweisprachiger Unterricht kann je nach lokalen Gegebenheiten mittels verschiedener Modelle umgesetzt werden. Eine zweisprachige Klasse kann sich wie folgt zusammensetzen:

- aus zweisprachigen Schülerinnen und Schülern, die aus den beiden Sprachgemeinschaften stammen und in einem zweisprachigen Umfeld aufwachsen;
- aus einsprachigen Schülerinnen und Schülern, die je zur Hälfte aus den beiden Sprachgemeinschaften stammen;
- mehrheitlich oder ausschliesslich aus einsprachigen Schülerinnen und Schülern.

Der Sachfachunterricht in der Partnersprache kann...

- von einer Lehrperson mit Erstsprache Deutsch oder Französisch angeleitet werden, welche die Partnersprache sehr gut beherrscht;
- von einer Lehrperson mit der Partnersprache als Erstsprache angeleitet werden;
- von einer bilingualen und bi-kulturellen Lehrperson unterrichtet werden.

Grundlage des Unterrichts sind die kantonalen Lehrpläne. Die Anschlussfähigkeit der Schülerinnen und Schüler muss gewährleistet sein.

Die Kenntnisse und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler werden in den beiden Unterrichtssprachen geprüft und beurteilt, entsprechend des in der L1 oder L2 besuchten Faches. Dies wird entsprechend im Zeugnis vermerkt.

4.2 Wie wird ein neues Sprachenprojekt initiiert?

Die Schulleitung...

- nimmt mit der verantwortlichen Person des DOA/SEnOF Kontakt auf;
- tauscht sich über Möglichkeiten, Erwartungen, Wünsche usw. aus (Brainstorming) befragt Lehrpersonen über vorhandene Ressourcen;
- klärt evtl. Nachfrage von Eltern, Schülerinnen und Schülern ab;
- erarbeitet einen Projektbeschrieb und bestimmt die Modalitäten (Projektanmeldeformular Vorschlag 9)
- unterbreitet den Vorschlag für das kommende Schuljahr bis Ende Januar des vorangehenden Schuljahres der zuständigen Schulinspektorin, dem zuständigen Schulinspektor;
- beginnt nach Genehmigung mit der Umsetzung des Projekts (nach grundsätzlicher Genehmigung durch die/den zuständige/n Schulinspektor/in werden die zur Verfügung gestellten Ressourcen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch das zuständige Amt bestimmt);
- bestimmt eine schulhausinterne Ansprechperson „Förderung des Sprachenlernens“ für das Projekt (siehe Kapitel 4.3);
- bildet an der Schule eine Projektgruppe;

- informiert alle Lehrpersonen;
- informiert die Eltern, Schülerinnen und Schüler;
- überprüft regelmässig die Umsetzung des Immersionsunterrichts;
- informiert die Schulinspektorin/den Schulinspektor regelmässig über den Stand der Umsetzung des Projekts.

4.3 Entschädigung/Ressourcen während der Projektzeit

Die Anzahl Entlastungslektionen berechnet sich aufgrund der Anzahl Fächer, die in der Partnersprache unterrichtet werden und deren Stundendotation.

Anzahl Wochenlektionen	Anzahl Entlastungslektionen pro Woche
Fachbereich mit 1 bis 3 Wochenlektionen	0,5 Entlastungslektion
Fachbereich mit mehr als 4 Wochenlektionen	1 Entlastungslektion

Präzision OS:

Wird in einer oder mehreren Klassen der gleichen Stufe unterrichtet, bleibt die Entlastung gleich hoch. Beispiel: Geographie in der 11^H, Sekundarklasse und 11^H Progymnasialklasse -> 0,5 Entlastungslektionen.

Betrifft der Immersionsunterricht zwei verschiedene Stufen, wird die Entschädigung nach Fach und Stufe erhöht. Beispiel: Geographie in der 9^H und in der 10^H -> 2 x 0,5 Entlastungslektionen.

Präzision 1. Zyklus, Kindergarten:

Da im Kindergarten fächerübergreifend unterrichtet wird, berechnet sich die Entschädigung nach Anzahl der aufgewendeten Wochenlektionen.

Beispiel: Werden für ein Projekt 1 bis 3 Wochenlektionen aufgewendet, erhält die Lehrperson 0,5 Entlastungslektionen pro Woche.

4.4 Bedingungen

Die Gemeindebehörden (Gemeinderat Ressort Bildung oder der Vorstand des Gemeindeverbands) müssen ihre Zustimmung geben, denn diese Art von Unterricht weicht von dem in Art. 11 des SchG verankerten sprachlichen Territorialitätsprinzip ab.

Die Lehrperson...

- unterrichtet ihr Fach/ihre Fächer während des ganzen Schuljahres hauptsächlich in der Partnersprache;
- stellt alle erarbeiteten Unterrichtsmaterialien auf der kantonalen Plattform zur Verfügung;
- nimmt an der Projektgruppe „Immersionunterricht“ der eigenen Schule teil;
- ist verpflichtet, sich während mindestens einem Jahr am Projekt zu beteiligen, unterrichtet ihr Fach/ihre Fächer jedoch idealerweise während mehreren Jahren in der Partnersprache.
- ist bereit, sich weiterzubilden.

Betrifft das Projekt sowohl das DOA wie das SEnOF, muss das Einverständnis beider Ämter vorliegen. Zu diesem Zweck präsentieren die betroffenen Schulleitungen das gemeinsame Projekt bei den Amtsvorstehern und den zuständigen Schulinspektorinnen und Schulinspektoren.

4.5 Entschädigung/Ressourcen während und nach der Projektzeit für die schulinterne Ansprechperson „Förderung des Sprachenlernens“

Die Ansprechperson „Förderung des Sprachenlernens“ der Schule wird während der drei Projektjahre folgendermassen entlastet:

Projektverlauf	Anzahl Entlastungslektionen pro Woche
dreijährige Projektphase	eine Entlastungslektion
Übergang in den Regelunterricht (nach 3 Jahren)	nach der dreijährigen Projektphase erfolgt die Entlastung über den Artikel 29 des Reglements über das Lehrpersonal (LPR)

Unterrichtet die Lehrperson zusätzlich gemäss Punkt 4.3./4.4. (Leitfaden), kumuliert sich die Unterstützung.

4.6 Bedingungen

Das Pflichtenheft der schulhausinternen Ansprechperson „Förderung des Sprachenlernens“ sieht wie folgt aus:

- Das Projekt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung unterstützen und führen;
- sich regelmässig mit der verantwortlichen Person des DOA/SEnOF in Verbindung setzen;
- Sitzungen mit den Lehrpersonen, die Unterrichtssequenzen in der Partnersprache nach den Kapitel 3 und 4 (Leitfaden) unterrichten, organisieren und leiten;
- Kolleginnen und Kollegen bei der Suche und Entwicklung von Unterrichtsmaterialien unterstützen;
- alle Unterrichtsmaterialien sammeln, zusammenstellen und auf der kantonalen Plattform zur Verfügung stellen;
- während des Schuljahres an den kantonalen Treffen zum Thema Immersionsunterricht teilnehmen;
- sich gezielt weiterbilden.

4.7 Verbindlichkeit des Angebots für die Schülerinnen und Schüler

Der Besuch des zweisprachigen Unterrichts erfolgt für die Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis. Wer sich für den entsprechenden Unterricht angemeldet hat, ist verpflichtet, diesen während des ganzen Schuljahres zu besuchen, ausser zwingende Gründe wie ungenügende Schulleistungen oder gesundheitliche Probleme hindern die Schülerin/den Schüler an einer weiteren Teilnahme.

Für die Schülerinnen und Schüler besteht kein Anspruch auf zweisprachigen Unterricht oder die Aufnahme in eine zweisprachige Klasse. Es handelt sich vielmehr um ein Angebot, das sie nutzen können. Gibt es mehr Kandidatinnen und Kandidaten als verfügbare Plätze in einer zweisprachigen Klasse, entscheidet das Los.

Anhang

Umsetzungsbeispiele Stundentafel, Vorschlag 9 des Sprachenkonzepts

Mindestens 20% und maximal 50% des Unterrichts finden in der Partnersprache statt. Die Sprachfächer Deutsch, Französisch und Englisch sind davon ausgenommen.

Grundlegend eignen sich mit Ausnahme der oben genannten alle Fächer für den immersiven Unterricht. Das Angebot wird jedoch von verschiedenen Elementen beeinflusst (Lehrpersonen, die zur Verfügung stehen, Organisation vor Ort, Infrastruktur usw.).


Die Planungsbeispiele beziehen sich auf die Stundentafel 1^H -11^H. Diese tritt ab dem Schuljahr 2019/20 mit dem Lehrplan 21 in Kraft.


Planungsbeispiel Primarschule

Variante 1, 7^H, 30% Immersionsunterricht

Fachbereich	Lektionen
Deutsch	5
Französisch	2
Englisch	2
Mathematik	5
Natur, Mensch, Gesellschaft	2 von 4
Gestalten BG	1
Gestalten TTG	2
Musik	2
Bewegung und Sport	2 von 3
Medien und Informatik	1
Konfessioneller Religionsunterricht	1
Total Lektionen	28

28 Lektionen werden davon 8 Lektionen auf Französisch erteilt, entspricht dies 30% des Unterrichts.

 Unterricht in deutscher Sprache

 Unterricht in französischer Sprache

Stundenplan (7^H, 30% Immersionsunterricht)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08.00 - 08.50	Deutsch	Mathematik	Mathematik	NMG	Religionsunterricht
08.50 - 09.40	Deutsch	Mathematik	Englisch	Deutsch	Medien & Informatik
10.00 - 10.50	Französisch	Englisch	Gestalten BG	Gestalten TTG	Deutsch
10.50 - 11.40	NMG	Bewegung & Sport	Deutsch	Gestalten TTG	Französisch
Mittag					
13.30 - 14.20	Mathematik	NMG		Bewegung & Sport	Musik
14.20 - 15.10	Mathematik	NMG		Bewegung & Sport	Musik

28 Lektionen, werden davon 8 Lektionen auf Französisch erteilt, entspricht dies 30% des Unterrichts.



Unterricht in deutscher Sprache





Unterricht in französischer Sprache

Planungsbeispiel Orientierungsschule

Variante 1, 9^H, 30% Immersionsunterricht

Fachbereich	Lektionen
<i>Deutsch</i>	4
<i>Französisch</i>	4
<i>Englisch</i>	2
Mathematik	5
Natur und Technik	2
RZG Geografie	2
RZG Geschichte & Politik	1
Ethik, Religionen, Gemeinschaft mit Lebenskunde (ERG)	1
Gestalten BG	2
Gestalten TTG	2
Musik	1
Bewegung und Sport	1 von 3
Medien und Informatik	1
Wahlfächer	1
Konfessioneller Religionsunterricht	1
Total Lektionen	32

32 Lektionen
werden davon 10 Lektionen auf Französisch erteilt,
entspricht dies 30% des Unterrichts.

-  Unterricht in deutscher Sprache
-  Unterricht in französischer Sprache

Stundenplan (9^H, 30% Immersionsunterricht)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07.35 - 08.20	Wahlfach		Natur & Technik	Deutsch	Religionsunterricht
08.25 - 09.10	Deutsch	Mathematik	Natur & Technik	Deutsch	Mathematik
09.15 - 10.00	Deutsch	Mathematik	Englisch	Gestalten TTG	Medien & Informatik
10.20 - 11.05	Französisch	Englisch	Französisch	Gestalten TTG	Französisch
11.10 - 11.55		Bewegung & Sport	Musik		Französisch
Mittag					
13.30 - 14.15	Bewegung & Sport	RZG Geschichte und Politik	Gestalten BG	Mathematik	RZG Geografie
14.20 - 15.05	Bewegung & Sport	ERG	Gestalten BG	Mathematik	RZG Geografie

32 Lektionen, werden davon 10 Lektionen auf Französisch erteilt, entspricht dies 30% des Unterrichts.

Unterricht in deutscher Sprache
 Unterricht in französischer Sprache